

An den Vorsitzenden
des Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dieter Hilser, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- per E-Mail: dieter.hilser@landtag.nrw.de -

Ansprechpartner:
(StGB NRW)
Beigeordneter Rudolf Graaff
Tel.: 0211-4587239
Rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de
Hauptreferent Michael Becker
Tel: 0211 – 4587244
Michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Hauptreferentin Eva Maria Niemeyer
(StNRW)
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
(LKT NRW)

Az.: 660-00 be/ku



Datum: 27.02.2013

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung: Änderung des § 49
(Rauchmelderpflicht in Wohnungen), Drucksache 16/1624
Ihr Schreiben vom 18.02.2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hilser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits mit Schreiben vom 20.11.2012 gegenüber dem Bauministerium zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Da dieser etliche der in ihrem Schreiben gestellten Fragen aufgreift, erlauben wir uns, zunächst diese Stellungnahme nachfolgend wiederzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bewertung des Entwurfs als solches. Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Der Nutzen von Rauchmeldern steht außer Frage. Mit einer möglichst flächendeckenden Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern kann die Zahl von Brandtoten reduziert werden. Bekanntlich haben sich die kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit gegen eine Rauchmelderpflicht in der Landesbauordnung ausgesprochen. Die Gründe dafür wurden Ihnen mehrfach mitgeteilt. Wenn das Land diese Verpflichtung nunmehr gleichwohl in der Landesbauordnung verankern will, sollte die entsprechende (einmalige) Einbau- und Überwachungspflicht bei den unmittelbaren Wohnungsbesitzern liegen. Denn

sie haben den unmittelbaren Nutzen von solchen Rauchmeldern. Die Kosten belaufen sich derzeit auf wenige Euro je Rauchmelder und beinhalten regelmäßig auch die notwendigen langlebigen Batterien für die Erstausrüstung. Diese Einbaukosten sind bei Gewährung von Übergangsfristen allen Wohnungsbesitzern zumutbar. Im Übrigen besteht bei einer solchen Zuständigkeit auch nicht die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörden bei anderweitigen Vermieter-Mieter-Streitigkeiten instrumentalisiert werden können. Daher sehen wir im Falle einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht diese umfassende Verantwortlichkeit des unmittelbaren Wohnungsbesitzers weiterhin als die sachgerechteste Lösung an.

Zu beachten ist auch, dass für Personen, die ALG II beziehen und i.d.R. auch noch Kosten der Unterkunft (KdU) erhalten, auch der geringe Betrag für Rauchmelder nicht ohne weiteres aufzubringen ist bzw. faktisch eine Minderung des ALG II-Satzes bedeutet. Wenn das Land aber eine gesetzliche Rauchmelderpflicht in der Landesbauordnung verankern will, so hat es den Kommunen die Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Kosten des landesweit tausendfachen Batterieaustausches im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II denen der Unterkunft zugeschlagen werden.

Im Übrigen müsste bei der in dem Referentenentwurf angedachten Zuständigkeit für die Ausstattung sichergestellt sein, dass die Eigentümer die vermieteten Wohnungen zwecks Installation der Rauchmelder auch betreten dürfen. Andernfalls besteht eine rechtliche Unmöglichkeit, die auch Auswirkungen auf entsprechende bauordnungsrechtliche Verfügungen haben kann. In den bisherigen Gesprächen bestanden darüber unterschiedliche Auffassungen. Der Referentenentwurf geht darauf jedoch nicht ein. Andernfalls müssten bauordnungsrechtliche Duldungsverfügungen gegenüber den jeweiligen Wohnungsnutzern ergehen. Dies wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Bauordnungsbehörden.

Sollte es zu einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht kommen, so erwarten wir, dass das Land die Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsmaßnahmen informiert und dabei den persönlichen Nutzen für die Verpflichteten herausstellt. So können Konflikte mitunter im Vorfeld vermieden werden.“

Soweit uns die Beantwortung der anderen Fragen kurzfristig möglich ist, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 3 der CDU-Fraktion:

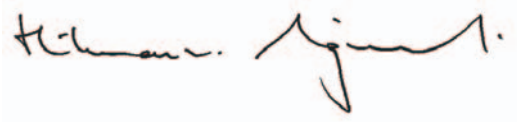
In solchen Fällen kann eine gebührenpflichtige Abweichung nach § 73 BauO in Frage kommen. Letztendlich muss dies bei entsprechender Antragsstellung im Einzelfall geprüft werden. Dabei wird sicherlich auch zu bedenken sein, ob sich ausschließlich eine so stark hörgeschädigte Person in der Wohnung aufhält, die das akustische Signal nicht wahrnimmt.

Zu Fragen 4 und 7 der CDU-Fraktion:

Die derzeitigen Regelungen der Bauordnungen sehen keine umfassenden Kontrollpflichten sämtlicher Bestimmungen vor. Dies ist auch sachgerecht, da solche umfassenden Kontrollen von den Baubehörden personell gar nicht durchgeführt werden könnten. Dies

gilt auch für die nunmehr beabsichtigten Einbau- und Betriebsverpflichtungen dieser Rauchwarnmelder. Der bürokratische Aufwand wird in nicht unerheblichem Umfang davon abhängen, wer für den Einbau bzw. Betrieb der Rauchmelder zuständig ist. Hier dürfen wir auf die bereits angesprochene Problematik einer Instrumentalisierung der Baubehörden hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen